



Herstellung, Import und Abgabe von Pfeffersprays

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Importeure und Hersteller von Pfeffersprays,
- Händler, die Pfeffersprays abgeben.

Welche Arten von Selbstverteidigungssprays müssen unterschieden werden?

Sprayprodukte zur Selbstverteidigung können bezüglich der Gesetzgebung grundsätzlich in zwei Hauptgruppen unterteilt werden:

- Sprüher mit CA-, CN-, CR- oder CS-Reizstoffen gelten als Waffen. Dieses Merkblatt gilt nicht für solche Produkte. Für sie sind die Bestimmungen der Waffengesetzgebung anwendbar.
- Bei anderen Selbstverteidigungssprays wie Pfeffersprays sind die Bestimmungen der Waffengesetzgebung nicht anwendbar. Allerdings müssen die Vorschriften anderer Gesetzgebungen eingehalten werden, wobei hier vor allem das Chemikalienrecht zur Anwendung kommt.

Was sind Pfeffersprays?

Der Wirkstoff der Pfeffersprays ist meist das Oleoresin Capsicum. Es wird aus Paprikas, Chillies oder anderen Capsicum-Arten insbesondere Cayenne-Pfeffer gewonnen. Darin ist der Hauptwirkstoff Capsaicin enthalten. Reines Capsaicin verursacht auf Haut und Schleimhaut Brennen, Hitzegefühl und Schmerzen.

Die fertigen Sprays enthalten bis zu 1 % Capsaicin. Es wird davon ausgegangen, dass sie keine bleibenden Schäden verursachen.

Pfeffersprays enthalten neben dem Capsaicin ein Lösungsmittel, Treibgas und eventuell andere Wirkstoffe.

Wie sind Pfeffersprays vom Hersteller oder Importeur zu kennzeichnen?

Einstufung von Pfeffersprays

Die Einstufung von Chemikalien und die daraus resultierende Kennzeichnung erfolgt durch den Hersteller oder Importeur in Selbstverantwortung. Die Einstufung solcher Produkte ist anspruchsvoll und kann nur durch Fachleute (oder den Beizug einer spezialisierten Beratungs- oder Dienstleistungsfirma) korrekt durchgeführt werden.

Die Pfeffersprays haben eine komplexe Zusammensetzung. Sie enthalten je nach Art des verwendeten Oleoresin Capsicum verschiedene Mengen und Arten von Wirkstoffen wie Capsaicin, Dihydrocapsaicin oder Nonivamid. Dabei handelt es sich rechtlich um Stoffe, die keine harmonisierte Einstufung haben. Auch Hilfsstoffe wie Lösungsmittel können zu zusätzlichen Kennzeichnungselementen aus allen Bereichen (Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren, Brennbarkeit usw.) führen.

Je nach Zusammensetzung und Einstufung der Inhaltsstoffe resultiert daher auch eine andere Einstufung für den fertigen Pfefferspray.


Unabhängig davon wird in der Schweiz jedoch *mindestens* eine Einstufung / Kennzeichnung als reizend für die Haut, Augen und für die Atemwege erwartet.

Hersteller oder Importeure entscheiden aufgrund der effektiven Zusammensetzung und der ihnen vorliegenden Unterlagen, ob weitere Einstufungskriterien erfüllt sind.

Gefahrenkennzeichnung/Etikettierung

Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen und Reizstoffe enthalten, die nicht in der Waffenverordnung (Anhang 2 WV, SR 514.541) aufgeführt sind, dürfen ohne Kennzeichnung nicht für Dritte bereitgestellt, abgegeben oder zu beruflichen Zwecken eingeführt werden.


Minimalkennzeichnung eines Pfeffersprays bezüglich Gesundheitsgefahren inkl. Angaben für alle Aerosolpackungen:

Basis-Kennzeichnung	
Gefahrenpiktogramm:	 <p>Grösse: bis 125 ml mindestens 1x1 cm, darüber 1.6x1.6 cm</p>
Signalwort:	Achtung
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen.* H319 Verursacht schwere Augenreizungen.* H335 Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P501 Inhalt/Behälter ... zuführen. [Angaben zur Entsorgung] Ausserdem werden die P-Sätze P261 und P305+P351+P338; P313 empfohlen.*
Texte für (nicht entzündbare) Aersolpackungen. (erforderlich ab 50 ml)	H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.
Weitere Angaben:	- Angabe des Waren- oder Abfüll-Loses. - Koformitätszeichen '3' bezüglich der Richtlinie 75/324/EWG

* Bei Packungen unter 125 ml Inhalt können diese H- und P-Sätze entfallen

Zusätzliche Kennzeichnung für Druckgaspackungen mit brennbaren Bestandteilen

Bei Druckgaspackungen ab 50 ml¹, die *brennbare Bestandteile* (z.B. Lösungsmittel oder Treibgase mit H220, H221, H224, H225, H226, H228) enthalten, müssen folgende Fälle unterschieden werden und entsprechend zusätzliche Hinweise angebracht werden (abhängig von der Klassierung des Aerosols nach CLP bzw. nach der RL 75/324(EWG)):

Normalfall:		Spezialfall:
Kennzeichnung für entzündbare Aerosole		Trotz entzündlicher Bestandteile besteht unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Entzündungsrisiko.
Aerosol 1	Aerosol 2	Aerosol 3
 <p>Gefahrenpiktogramm: Grösse: - bis 125 ml mindestens 1x1 cm, - darüber 1.6x1.6 cm</p>		Warntext: - "Enthält x Massenprozent entzündliche Bestandteile." HINWEISE: - Falls von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht wird, sind entsprechende Nachweisdokumente bereit zu halten. - Für Produkte mit Treibgasen wie Propan oder Butan ist diese Ausnahme kaum anwendbar.
Signalwort: - „Gefahr“	Signalwort - „Achtung“	
Gefahrenhinweis: - H222 „Extrem entzündbares Aerosol.“	Gefahrenhinweis: - H223 „Entzündbares Aerosol.“	
Sicherheitshinweis: - P211 „Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.“		

¹ Unter 50 ml gilt bezüglich der Brennbarkeit die normale Einstufung und Kennzeichnung für Gemische.

Sprachen der Kennzeichnung

Alle der unten vorgeschriebenen Angaben sind in mindestens zwei Amtssprachen zu machen. Falls ein Produkt nach dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip (Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), SR 946.51) in Verkehr gebracht wird, genügt die Kennzeichnung in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen der Verkaufsregion.

Angabe des schweizerischen Herstellers oder Importeurs

Bei Abgabe an private Verwender sind auf der Verpackung Name, Adresse und Telefonnummer des schweizerischen Herstellers oder Importeurs anzugeben. Werden die Pfeffersprays aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt und sind zur Abgabe an Fachleute (z.B. Sicherheitsdienste) bestimmt, reicht eine Adresse aus einem EU/EWR-Mitgliedstaat.

Gibt es verbotene Treibgase?

Für Druckgaspackungen dürfen die folgenden Treibgase *nicht* verwendet werden (ChemRRV Anhang 2.12 Ziffer 2):

- Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen: FCKW, HFCKW
- In der Luft stabile Stoffe: diverse HFKW, z.B. Tetrafluorethan (R134a)

An wen und wie dürfen Pfeffersprays verkauft werden?

Bestimmung	Verkauf an private Verwender	Verkauf an berufliche und gewerbliche Verwender sowie Händler
Abgabeverbote	Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien nur an urteilsfähige Personen ab 18 Jahren	keine Einschränkungen
Information	Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes (siehe Merkblatt C02)
Selbstbedienung	nicht zulässig	nicht zulässig
Anforderungen an Personal	Person mit Sachkenntnisausweis erforderlich (siehe Merkblatt C04)	Kenntnis und Interpretation des Sicherheitsdatenblattes, keine Prüfungsanforderungen
Versand	Beim Versand sind ausserdem in jedem Fall die Besonderheiten und Einschränkungen der Post zu beachten (Auskunft erteilt: Die Schweizerische Post, Kundendienst, Postfach, 3030 Bern, Tel. 0848 888 888, www.post.ch/gefahrgut , gefahrgut@post.ch)	
Hinweis	Siehe auch Merkblatt A04	Siehe auch Merkblatt A05

Was ist weiter zu beachten?

- Händler, Hersteller und Importeure von Pfeffersprays sind verpflichtet, der kantonalen Vollzugsbehörde eine Chemikalien-Ansprechperson mitzuteilen (Merkblatt C03, Formular F01).
- Für die Produkte ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses muss an berufliche Verwender sowie Händler abgegeben werden (vgl. Tabelle oben sowie Merkblatt C02 und www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Sicherheitsdatenblatt (SDB).
- Die Produkte müssen vom Hersteller oder Importeur ins Produktregister gemeldet werden (Merkblatt B02 und www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen).
- Pfeffersprays in einer Aufmachung die nicht erkennen lässt, dass die Produkte der Selbstverteidigung dienen, z.B. als Kugelschreiber, Feuerzeug oder Schlüsselanhänger, dürfen nicht für Dritte bereitgestellt, abgegeben oder zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt werden.

Weitere Informationen und Merkblätter?

Die Allgemeinverfügung Pfefferspray vom 24. März 2011 der Anmeldestelle Chemikalien sowie weitere Informationen über das Inverkehrbringen von Produkten, die der Selbstverteidigung dienen, finden Sie unter www.bag.admin.ch > Themen > Mensch & Gesundheit > Chemikalien > Chemikalien von A-Z > Abwehrspray.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.
Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

**Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz**

Chemikaliensicherheit

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

chemikalien@lu.ch, www.chemikaliensicherheit.lu.ch